i) Stiftungen für gemeinnützige Zwecke unter Kollatur des Stadtrats: 1. Christian Gotthold Märker, Seilermeister, † in Freiberg, überwies laut Schreiben vom 6. Juli 1814 dem hiesigen Stadtrat zur freien Verfügung ein Kapital

von 1000 Taler schlechthin zu gemeinnützigen Zwecken. Kapital: 5473 Mt.

2. Breitfeld-Stiftung. Die von den städtischen Rollegien zu Ehren des am 14. November 1906 verstorbenen, um die Stadt Freiberg wohlverdienten Stadtrats Rarl Wilhelm Breitfeld errichtete Stiftung bezweckt die Förderung des Sparsinns bei Minderbemittelten und dient unter gewissen Voraussenungen zur Verteilung von Geldprämien an in Freiberg wohnhafte oder beschäftigte Arbeiter, sofern sie ein Guthaben bei der städtischen Sparkasse besitzen. Die Prämienverteilung erfolgt im Dezember seden Jahres durch das Los. Rapital: 1500 Mk.

Sierüber: Stiftungen, die jest noch anderen Zwecken dienen, deren Erträgnisse

aber fünftig zur Verschönerung der Stadt usw. bestimmt find.

3. Allbert Ernst Gustav Sedenus, Geheimrat, + in Dresden. Stiftungsjahr

1899. Rapital: 810 Mf.

4. Richard Kühn, Oberbergrat a. D., † in Freiberg. Stiftungsjahr 1900. Rapital:

2083 Mt. 5. Olga Theone Zier, Rentnerin, † in Freiberg. Stiftungsjahr 1898. Kapital: 1950 Mt.

## J.

## Tarif für das Stadtkrankenhaus usw.

(Bergl. III unter e.)

Für Verpflegung, ärztliche Behandlung und Arznei werden folgende Gebühren für je einen Verpflegtag erhoben, wobei der Tag der Aufnahme und der der Entlassung als je ein voller Tag zu rechnen ist:

Für Verpflegung im:	von hier wohnhaften Zahlungspflichtigen	von auswärts wohnenden Zahlungspflichtigen
1. allgemeinen Krankenzimmer	2,00 m.	2,50 M.
2. besonderen "	2,50 "	3,00 "
3. Einzel- "	3,00 "	4,00 "
4. beffer ausgestatteten Privatzimmer	r 5,00 "	7,50 "

Außerordentlicher Mehraufwand wird besonders berechnet. Operationen werden in der Regel nicht berechnet, nur soll bei Kranken, die auf ihr Berlangen in einem besser ausgestatteten Privatzimmer verpslegt werden, dem behandelnden Arzte gestattet sein, sowohl für Operationen als auch für ärztliche Behandlung besonders zu liquidieren. Für Kinder unter 14 Jahren werden die Verpslegkosten in allen Fällen um 40 % ermäßigt. Säuglinge, die mit der stillenden Mutter ausgenommen werden müssen, werden unentgeltlich verpslegt, wenn sie keiner besonderen Krankenpslege bedürsen. Für Mitglieder von Krankentassen, die ihren Sits oder eine Verwaltungsstelle in Freiberg haben, wird eine Ermäßigung von 12½ % des Tarissabes 1 gewährt, falls sich die zahlungspslichtige Kasse den hierfür besonders festgesetzen Vedingungen unterworsen hat.

Anmeldungen zur Aufnahme auf dem Rathause, Jimmer Nr. VII. Für Bestörderung mit dem Krankenwagen, der in der Polizeiwache, Obermarkt, beim Fuhrwerksbesitzer Stüber, Hornstraße 22 und im Krankenhause bestellt werden kann, werden innerhalb des Stadtgebietes 4 Mk. Gebühr erhoben. Begleitpersonal, für das der Besteller zu sorgen hat, wird unentgeltlich mitbefördert.

Verwaltungsdirektion: Stadtrat Lehmann, Deputierter für das Stadtkrankenhaus. Alerzte: Med.=Rat Dr. med. Nippold, Dr. med. Richter und Dr. med. Hüttner. Haus-

verwaltung: Oberin Diakoniffin Alma Günther.

Jur Desinfektion von Wohnräumen samt Inhalt stehen in der Polizeiwache mehrere Desinfektionsapparate zur Versügung. Die Desinfektionen werden von einem eigens hierzu ausgebildeten Manne ausgeführt. Bestellungen werden auf dem Rathause Jimmer Nr. 8 und in der Polizeiwache, auch telephonisch, entgegengenommen. Gebühr innerhalb der Stadt 1 Mark für je 10 cbm des zu desinfizierenden Raumes; Bruchteile von 10 werden als volle 10 cbm gerechnet. Wird nach der Desinfektion die Lust durch Ammonialdämpfe gereinigt, so erhöht sich die Gebühr um 50 %. Bei Desinfektionen außerhalb der Stadt, die nur mit besonderer Genehmigung des Stadtrats vorgenommen werden dürsen, erhöhen sich die Gebühren um 25 %. Lußerdem ist sür das Fortkommen des Desinfektors eine besondere Gebühr zu entrichten, deren Söhe in jedem einzelnen Falle durch den Stadtrat seisebeschen wird. Für Schäden, die etwa durch die Desinfektion entstehen sollten, wird kein Ersat geleistet.